

S a t z u n g

der

Stiftung Tagwerk

**STIFTUNG TAGWERK
c/o Human Help Network e.V.
Walpodenstraße 10
55116 Mainz**

**Tel.: 06131 – 90 88 100
info@aktion-tagwerk.de**

SATZUNG

Stiftung Tagwerk

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Tagwerk“.
2. Sie ist eine nicht selbstständige Stiftung in der Verwaltung des Vereins Human Help Network e.V. und hat ihren Sitz an dessen Verwaltung in Mainz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

Die Stiftung wurde am 30. September 2003 gegründet und ist auf einen Zeitraum von 25 Jahren ausgelegt. In dieser Zeit kann das Stiftungsvermögen einschließlich anfallender Zinsen für satzungsgemäße Projektarbeit verwendet werden. Hierüber entscheidet der Stiftungsrat.

Die Stiftung bezweckt durch ideelle und materielle Unterstützung die Hilfe und Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung, medizinischen Versorgung, und der Betreuung von Straßenkindern und marginalisierten Jugendlichen in den Ländern Afrikas, Asiens, Ozeaniens und Lateinamerikas sowie den Reformländern Osteuropas.

Die Stiftung wird hierfür durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit tätig werden und fördert auch finanziell den Aufbau von Aktionen und Kampagnen.

Der Stiftungszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- Aktionen mit Schülerinnen und Schülern
- Betreuen von Projektpartnerschaften von Schulen, Gruppen und Pfarrgemeinden
- Partnerschaftskampagnen mit Firmen und Verbänden
- Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit
- Projektrealisierungen über Human Help Network e.V.

Die Stiftung sucht zur Erzielung von Projektmitteln die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen, Vereinen, Stiftungen und öffentlichen Einrichtungen in Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO)
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Durch die ideelle und materielle Förderung der Projektarbeit von Human Help Network e.V. darf dessen Eigenständigkeit und Unabhängigkeit nicht eingeschränkt werden.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsgründungsvermögen besteht aus Barmitteln in Höhe von 250.000,00 Euro, die aus der ersten Aktion Tagwerk Veranstaltung kam (Stifter sind teilnehmende Schülerinnen und Schüler, die

immer wieder Einnahmen aus der Aktion Tagwerk für den Stiftungszweck der Stiftung bereitstellen. Weitere Schüleraktionen als Zustiftungsaktionen sind geplant.

2. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen und dem Kapital des Stiftungsvermögens und aus den dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters in zukünftigen Jahren. Die Stiftung ist für Zustiftungen Dritter offen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung aus Stiftungsmittel besteht nicht.
4. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen aus Aktionen).

§ 5 Der Stiftungsrat

1. Einziges Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Vereins Human Help Network e.V. bestellt wird. Es beschließt über die Vergabe der Stiftungsmittel und die Umwandlung von Vermögensanlagen.

Der Stiftungsrat der Stiftung besteht aus bis zu zwei Mitgliedern:

- a) Herr Karl Römer, Rembrandstr. 14, 55127 Mainz und
- b) Herrn Ewald Dietrich, Hinter der Hecke 36, 55268 Nieder-Olm

2. Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Rates haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten.

§ 6 Amtszeit und Organisation des Stiftungsrates

1. Die Räte werden vom Träger Human Help Network e.V. bestellt; Amtszeit bis auf Wiederruf.
2. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Rat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 7 Beschlussfassung

1. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei Räte einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Zweck ändernde Beschlüsse und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung bedarf der Einstimmigkeit. Sie sind zu ihrer Gültigkeit von der schriftlichen Zustimmung des Trägers (Jahreshauptversammlung des Vereins Human Help Network e.V.) abhängig, die in schriftlicher Form vorliegen muss und erfordern die Bestätigung durch das zuständige Finanzamt, dass die Steuerbegünstigung hierdurch nicht in Frage gestellt ist.

§ 8 Schriftliche Abstimmung

Beschlüsse, die nicht eine Zweckänderung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können auf Beschluss des Vorsitzenden oder – nach seinem Wegfall – durch einen der beiden verbleibenden Stiftungsräte auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Stiftungsräte am Abstimmungsprozess notwendig. Hat sich ein Stiftungsrat nicht innerhalb von 4 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Ablehnung.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Obersten Organ des Trägervereins, Human Help Network e.V., ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts verstößt.

Dem Stiftungsrat obliegt

- a) die Überwachung des Stifterwillens,
- b) der Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- c) die Erstellung und Genehmigung des jährlichen Berichtes zur Vorlage in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Trägers Human Help Network e.V. entsprechend § 10 Treuhandverwaltung.

§ 10 Treuhandverwaltung durch den Träger Human Help Network e.V.

1. Der Verein Human Help Network e.V. übernimmt die Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Stiftungsmittel und die Ausführung der Mittelvergabe. Er kann der Stiftung dafür eine Pauschale in Rechnung stellen, die, soweit sie 10 Prozent der Brutto-Jahreseinnahme des Stiftungsvermögens übersteigt, der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.
2. Der Träger legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines jeden Kalenderjahres eine Gewinnermittlung/Bericht vor. Der Bericht soll auch über die Anlage der Stiftungsmittel und über die Mittelverwendung berichten.
3. Die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der Stiftung hat der Treuhänder im Rahmen seiner eigenen Wirtschaftlichkeitsprüfung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Person mit ähnlichem Beruf bestätigen zu lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens.
4. Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 50.000,00 Euro verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates.
5. Der Träger vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Bei außergewöhnlichen und dringenden Angelegenheiten hat der Träger den Stiftungsrat umgehend zu informieren.

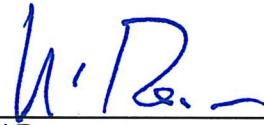
§ 11 Auflösung

1. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung kann der Stiftungsrat beim Wegfall des Trägers die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen. Der Name Stiftung Tagwerk muss in diesem Fall erhalten bleiben.
2. Eine Auflösung der Stiftung erfolgt zum 30.09.2028 und kann um weitere 25 Jahre verlängert werden.
3. Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an den Verein Human Help Network e.V. mit der Maßgabe, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

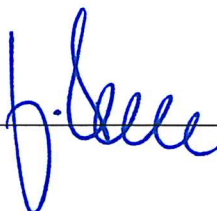
Mainz, den 01.09.2021

Der Stiftungsratsvorsitzende


Ewald Dietrich
Stiftungsratsvorsitzender


Karl Römer
Stiftungsrat

Bestätigung der Versammlung:





Satzung der Stiftung Tagwerk - Seite 4

Stiftung
Tagwerk
Straße 10
Mainz